



- Ausfertigung -

# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

- Bußgeldstelle -

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

**VfB Stuttgart 1893 AG**  
Mercedesstr. 109  
70372 Stuttgart

Datum 10. März 2021  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0523.1-2/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bußgeldverfahren gegen die VfB Stuttgart 1893 AG wegen fahrlässigen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 2 DS-GVO (Rechenschafts- und Nachweispflicht)

**hier: Bußgeldbescheid**

Sehr geehrte [REDACTED],

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg – Bußgeldstelle – erlässt gegen die VfB Stuttgart 1893 AG den folgenden

## B u ß g e l d b e s c h e i d:

1. Gegen die VfB Stuttgart 1893 AG wird ein

Bußgeld in Höhe von **300.000,- Euro** festgesetzt.

2. Daneben hat die VfB Stuttgart 1893 AG eine Gebühr und Auslagen in Höhe von 7.503,50 Euro zu bezahlen.

## Gründe:

### 1. Sachverhalt

#### Vorbemerkung:

Spätestens seit dem Frühjahr 2016 wurde von Seiten der damaligen Vereinsführung des VfB Stuttgart 1893 e.V. (im Folgenden VfB e.V.) die Ausgliederung der Profifußballabteilung in eine Aktiengesellschaft (die spätere VfB Stuttgart 1893 AG, im Folgenden VfB AG) verfolgt. Das Ausgliederungsvorhaben wurde in der Folge jedoch zunächst zurückgestellt und erst im Frühjahr des Folgejahres mit einer Kampagne zur Mitgliedermobilisierung bezogen auf die Mitgliederversammlung im Sommer 2017 erneut verfolgt. Das Vorhaben war erfolgreich, sodass in der Folge die Profifußballabteilung seit dem Spätsommer 2017 von der VfB AG betrieben wurde.

Bereits im Rahmen seiner ersten Überlegungen im Frühjahr 2016 und ebenfalls bei der Kampagne im Frühjahr 2017 bediente sich der VfB e.V. der Unterstützung des externen Dienstleisters [REDACTED]

[REDACTED] bei der Entwicklung einer Strategie zur Mitgliedermobilisierung und der zielgruppenorientierten Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern unterstützen sollte. Zu diesem Zweck wurden aus dem Kreis des VfB e.V. bereits einmal Anfang März 2016 und weitere zwei Mal im Februar 2017 jeweils mehrere zehntausend Datensätze mit personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder übermittelt, darunter auch Daten minderjähriger Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben würden und damit stimmberechtigt seien. Eine schriftliche Vertragsgrundlage hierfür konnte weder der VfB e.V. noch die VfB AG bei der Aufarbeitung der Datenverarbeitungsvorgänge ermitteln.

Die unzureichende Protokollierung und Dokumentation der Datenverarbeitungsvorgänge setzte sich auch nach der Ausgliederung der Profifußballabteilung im Bereich der VfB AG fort.

#### Tathandlung:

Seit dem Wirksamwerden der DS-GVO am 25.05.2018 war die VfB AG zum Nachweis der Einhaltung der ihr obliegenden Datenschutzvorschriften gem. Art.

5 Abs. 2 DS-GVO verpflichtet. Dennoch passte die VfB AG ihr Datenschutzmanagement im Bereich der Protokollierung und Dokumentation von Datenschutzvorgängen den neuen Anforderungen der DS-GVO nicht an und hielt so u.a. keine vertragliche Grundlage für die jahrelange Zusammenarbeit mit dem oben erwähnten externen Dienstleister nach. So konnte die VfB AG bis zum heutigen Tag nicht dokumentieren, von wem konkret der Dienstleister ursprünglich beauftragt worden war, welche konkreten Befugnisse er im Unternehmen der VfB AG hatte und in welchem Umfang er Zugriff auf die personenbezogenen Daten der VfB-Mitarbeiter und der Vereinsmitglieder erhalten hat.

Dass der externe Dienstleister [REDACTED] auch nach dem Wirksamwerden der DS-GVO tatsächlich Zugriff auf personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Nutzern des „Forums VfB“ der Website des VfB Stuttgart erhielt, belegt eine E-Mail eines [REDACTED] vom 31.10.2018, die der Dienstleister erhielt und die eine Excel-Tabelle mit über 100.000 Sätzen personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern und sog. „Forum VfB-Nutzern“ enthielt, darunter die vollständigen Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und telefonischen Erreichbarkeiten der jeweiligen Personen.

## 2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt steht fest aufgrund der geständigen Einlassung der Betroffenen. Diese wird bestätigt durch das Ergebnis der Ermittlungen der Bußgeldstelle, insbesondere durch die vernommenen [REDACTED]. Auf den Inhalt der Bußgeldakte wird Bezug genommen.

## 3. Rechtliche Würdigung

### Vorbemerkung

Das Bußgeldverfahren wird auf die oben beschriebene Handlung, mithin auf einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 DS-GVO beschränkt. Soweit sich aus den Ermittlungen Anhaltspunkte für weitere Verstöße ergaben, wird diesbezüglich nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 154 Abs. 2 StPO verfahren.

### Rechtliche Bewertung

Die unzureichende Dokumentation der vertraglichen Beziehungen zum o.g. externen Dienstleister und dessen Befugnisse stellt einen Verstoß gegen die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO dar, da hierdurch die Rechtmäßigkeit vorgenommener Datenverarbeitungsvorgänge nicht hinreichend überprüft bzw. nachgewiesen werden kann. Rechtlich unbeachtlich ist dabei, ob die in Rede stehende E-Mail vom 31.10.2018 an die VfB-interne E-Mail-Adresse des Dienstleisters versandt wurde oder an eine seiner externen geschäftlichen oder privaten E-Mail-Adressen.

Der Verstoß ist der VfB Stuttgart 1893 AG aufgrund des unter der DS-GVO anzuwendenden funktionalen Unternehmensbegriffs zuzurechnen. Auf eine Kenntnis der Vorgänge durch den Vorstand kommt es dabei nicht an. Nach einer Gesamtschau des Ermittlungsergebnisses gehen wir von einer fahrlässigen Begehungsweise aus.

### 4. Bußgeldbemessung

Der grundsätzliche Bußgeldrahmen für einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ist Art. 83 Abs. 4 DS-GVO zu entnehmen, der eine Geldbuße von bis zu 20.000.000,- Euro oder 4% des Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres vorsieht, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Im vorliegenden Fall war die dem Bußgeldbescheid zu Grunde liegende Verständigung zwischen dem LfDI und der VfB AG zu berücksichtigen. Danach hat der LfDI im Falle einer geständigen Einlassung zum oben benannten Vorwurf durch die VfB AG die Festsetzung eines Bußgeldes in einer Größenordnung zwischen circa 300.000 Euro und circa 400.000 Euro in Aussicht gestellt.

Bei der Bemessung der Geldbuße im Konkreten war zu Gunsten der VfB AG insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verantwortliche den nur fahrlässig begangenen Verstoß einräumte und sich von Beginn der amtlichen Untersuchungen an sehr kooperativ zeigte. Das Ausmaß der Zusammenarbeit und der internen Aufklärungsbemühungen erleichterte die Ermittlungen dabei erheblich und dokumentierten neben der Einsicht in die vorhandenen Defizite ernsthafte Bemühungen solche künftig abzustellen.

Auch war zu sehen, dass sich die VfB AG bereits frühzeitig um eine Überarbeitung ihres Datenschutz- und Datensicherheitsmanagements bemüht hat und dabei bereits vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens Hinweise des LfDI aufnahm. Bei der nun anstehenden Implementierung des neuen Datenschutzkonzepts steht die VfB AG auch weiterhin in engem Austausch mit dem LfDI, um etwaige Hinweise und Vorgaben umzusetzen. Nicht unberücksichtigt konnte überdies die pandemiebedingte aktuelle Wirtschaftslage bleiben, welche die Inanspruchnahme eines Kredits und Sparauflagen in der VfB AG erforderte.

Zu Lasten der VfB AG war zu sehen, dass es sich um eine erhebliche Anzahl von Personen handelte, deren Daten an den externen Dienstleister übermittelt wurden, ohne dass eine hierfür erforderliche (vertragliche) Rechtsgrundlage durch die VfB AG nachweisbar war.

Insbesondere aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und der vorbehaltlosen Bereitschaft zur Aufklärung der eigenen Versäumnisse sowie bereits erster Maßnahmen für ein zukünftig gutes Datenschutzkonzept erschien nach Abwägung aller für und gegen die VfB AG sprechenden Zumessungsgründe zunächst ein Bußgeld im mittleren Bereich des der Verständigung zugrunde liegenden Bußgeldkorridors sachgerecht.

Angesichts des zu den bereits dargelegten positiven Faktoren noch hinzutretenden besonderen Umstandes des sozialen Engagements für junge Menschen, welches die VfB AG in weiterer Abstimmung mit dem LfDI tätigen wird, durch

- Beteiligung der VfB AG am Projekt „Datenschutz geht zur Schule“, wobei die VfB AG das Projekt durch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit für regionale Schul-Aktionstage und im Rahmen kind-/jugendgerechter Videos zur Sensibilisierung für datenschutzrelevante Themen durch Mitwirkung prominenter Vertreter des VfB und/oder des VfB-Maskottchens „FRITZLE“ fördern wird,
- Konzeption und Durchführung von altersspezifischen Schulungen für die Fußballnachwuchsmannschaften U10 bis U21 zum Thema „Datenschutz bei Jugendlichen“, insbesondere im Zusammenhang mit Social-Media-Nutzung,

- hilfsweise für den Fall der Nichtdurchführbarkeit der beiden Projekte eine Geldspende i.H.v. 50.000 Euro an eine vom LfDI zu benennende gemeinnützige Institution im Bereich des Datenschutzes

erschien, den Rechtsgedanken des Art. 83 Abs. 2 lit. c DS-GVO und des § 46a StGB entsprechend, eine weitere Reduzierung des Bußgeldbetrages innerhalb des der Verständigung zugrunde liegenden Korridors geboten.

Unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände war deshalb gegen die VfB Stuttgart 1893 AG ein

**Bußgeld in Höhe von 300.000,- Euro**

festzusetzen.

#### 5. Gebühren und Auslagen

Neben der festgesetzten Geldbuße hat die VfB AG auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V.m. § 464 Abs. 1, § 465 StPO). Die Verfahrensgebühr beträgt 5% der Geldbuße, jedoch mindestens 25,- Euro und höchstens 7.500,- Euro (§ 107 Abs. 1 S. 3 OWiG).

Gegen die VfB Stuttgart 1893 AG war deshalb eine

**Gebühr in Höhe von 7.500,- Euro**

festzusetzen.

Zudem hat die VfB Stuttgart 1893 AG die Zustellungskosten in Höhe von pauschal 3,50 Euro gem. § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG zu bezahlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen.

Dieser Rechtsbehelf steht der VfB Stuttgart 1893 AG auch trotz der zugrunde liegenden Verständigung zu.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg, Bußgeldstelle, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Stuttgart eingeht. Falls wir den Bußgeldbescheid nach Einspruchserhebung aufrechterhalten, entscheidet das Landgericht Stuttgart über Ihren Einspruch.

**Zahlungsaufforderung:**

Sie werden aufgefordert, die beiden zu zahlenden Beträge in Höhe von 300.000,- Euro (Geldbuße) und in Höhe von 7.503,50 Euro (Gebühr und Auslagen) innen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der BW-Bank, BIC: SOLA-DEST600, unter der IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02 anzuweisen. Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt die oben aufgeführten Kassenzahlen, nämlich für die Geldbuße das Kassenzahlen Nr. 2185260000034 und für die Gebühr und Auslagen das Kassenzahlen Nr. 2010010000127 an, da Ihre Zahlungen anderenfalls nicht zugeordnet werden können.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum die fristgemäße Zahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise (z.B. Bilanzen) sind beizufügen.

Falls weder die Zahlungsfrist eingehalten wird, noch die Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dargelegt wird, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Landgericht zur Beitreibung der Geldbuße Erzwingungshaft anordnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
[REDACTED]